

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. - Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933

www.soziale-strafrechtspflege.de

E-Mail:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -
über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5076

– Per Mail –

Stellungnahme des Landesverbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V. zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Drs. 18/3153)

Kiel, den 16.10.2015

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V. – Zusammenschluss von in Schleswig-Holstein tätigen freien Trägern und Organisationen im Bereich der sozialen Strafrechtspflege – bedankt sich für die Einladung, Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf zu nehmen.

Der Landesverband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V. begrüßt das grundsätzliche Bestreben des Landesstrafvollzugsgesetzes (LStVollzG), tatusgleichende Maßnahmen fest zu verankern, den Vollzug familienunterstützend auszurichten, ein ausführliches Diagnoseverfahren zu Beginn der Haft zu erstellen, um die Faktoren, die die Straffälligkeit des/der Inhaftierten förderten bzw. einen Rückfall vermeiden können, zu ermitteln und Inhaftierten Hilfe bei dem Übergang von der Haft in die Freiheit während und v.a. auch nach der Haft unter Hinzuziehung von anstaltsexternen Fachleuten und Institutionen zukommen zu lassen (Übergangsmanagement).

Alle diese Bemühungen entsprechen konsequent dem Gedanken der Resozialisierung, senken nachweislich die Rückfallwahrscheinlichkeit von inhaftierten Menschen, versuchen die negativen Folgen einer Inhaftierung für unbeteiligte Dritte, wie die Angehörigen der Inhaftierten, zu mildern und dienen der Opferprävention.

Eine Realisierung dessen ist jedoch nur möglich, wenn die freien Träger nicht nur mit entsprechenden finanziellen Mitteln für die Durchführung ihrer Maßnahmen im Kontext des LStVollzG ausgestattet werden, sondern auch, dass die Aufgabenübertragung wie



Arbeiterwohlfahrt SH
Arbeiterwohlfahrt
Psychosoziale Dienste
Arbeiterwohlfahrt Untereibe
Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft
Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus,
Pro Familia, Kiel
Berufsbildungszentrum
Schleswig
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband
Schleswig-Holstein
CVJM auf der Vogelfluglinie
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk Husum
Diakonisches Werk der
Kirchenkreise Rendsburg &
Eckernförde
Diakonisches Werk
Kirchenkreis
Schleswig-Flensburg
Ev. Konferenz für
Gefängnissozialarbeit
Ev. Stadtmission Kiel
Förderverein Bewährungshilfe
Neumünster
Förderverein gegen
Jugendgewalt, Flensburg
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Ratzeburg
Gefährdeten- u. Straffälligen-
hilfe Stormarn
Gefährdetenhilfe Norderstedt
Grüne Bildungszentren
Schleswig-Holstein
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
KJHV/KJSH-Stiftung
LAG Schleswig-Holsteinischer
BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer
GerichtshelferInnen
LAG der TOA-
KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband
SH
Rechtsfürsorge Lübeck
-Resolithe-
Resohilfe Nordfriesland
Bredstedt
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sonke-Nissen-Park-Stiftung
Glinde
Verein für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe Pinneberg
Verein für Resozialisierung
Rendsburg-Eckernförde
Verein Hilfe zur Selbsthilfe
Flensburg
Verein für Straffälligenbetreuung
Flensburg
Vorwerker Diakonie
Lübeck
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen
Werkes Altholstein

bereits im Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz des Landes Schleswig-Holstein entsprechend normiert werden.

Zu den genannten Punkten im Einzelnen

Tatausgleichende Maßnahmen

Das LStVollzG schafft mit § 21 die Möglichkeit von tatausgleichenden Maßnahmen. Beispielhaft wird der Täter-Opfer-Ausgleich benannt. Hinsichtlich des genauen Gesetzeswortlautes ist zukunftsorientiert darauf geachtet worden, dass auch andere Formen eines Tatausgleichs gleichwertig neben einem Täter-Opfer-Ausgleich möglich sind. Auf diese Weise wird die Chance eröffnet, neue Verfahren über die Fortentwicklung von tatausgleichenden Maßnahmen durchführen zu können.

Um die Bereitschaft von Opfern, an tatausgleichenden Maßnahmen teilzunehmen, zu steigern, empfiehlt der Landesverband die Änderung des § 21 Abs. 3 LStVollzG. Nach der vorliegenden Fassung tragen die Opfer, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es zulassen, die Kosten für die tatausgleichenden Maßnahmen. Hier wird empfohlen, grundsätzlich allen Opfern von Straftaten, die an tatausgleichenden Maßnahmen teilnehmen, die damit für sie entstehenden Kosten zu erstatten, um die Bereitschaft zur Teilnahme an einer tatausgleichenden Maßnahme zu steigern.

Familienunterstützende Maßnahmen

Grundsätzlich ist die Förderung eines familiensensiblen Vollzuges durch das LStVollzG zu begrüßen. Gemäß wissenschaftlicher nationaler und internationaler Erkenntnisse wirkt die Stärkung familiärer Beziehungen rückfallvermeidend und mindert das Leid der Angehörigen, insbesondere auch der Risiken, denen Kinder durch die Inhaftierung eines Elternteils ausgesetzt sind. Für die Förderung familienunterstützender Maßnahmen werden jährlich Kosten von 55 T € veranschlagt. Diese Summe erscheint deutlich zu niedrig angesetzt. Um familiäre Beziehungen von Inhaftierten und ihren Angehörigen nachhaltig zu erhalten und/oder zu fördern, bedarf es mehr als nur (kleiner) Einzelmaßnahmen wie eines beispielhaft genannten Väter-/Müttertrainings. Es sind ganzheitliche, das gesamte Familiensystem umfassende pädagogische, psychologische und soziale Hilfen erforderlich (für den inhaftierten Elternteil und den nicht inhaftierten Elternteil sowie die Kinder). Diese ganzheitlichen Maßnahmen, wie sie auch in der Begründung zu § 24 LStVollzG angeführt werden, sind unseres Erachtens landesweit nicht mit 55 T € pro Jahr finanzierbar.

Die Möglichkeit für Inhaftierte, neben Telefonaten zukünftig auch E-Mails zu schreiben und zu empfangen sowie Skype zu benutzen, erachtet der Landesverband als zukunftsweisende Neuerung im Strafvollzug (§§ 46, 52 LStVollzG). Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit dem Vollzugsziel, die familiären und sozialen Bindungen der Inhaftierten zu erhalten, vgl. § 3 Abs. 6 LStVollzG. Anzumerken ist jedoch, dass der Landesverband hier eine „Soll-/Muss-Regelung“ für die Nutzungsmöglichkeiten der Telefon-, E-Mail- und Skype-Kommunikation empfiehlt. Denn das Skypen stellt insbesondere für die Kinder Inhaftierter die Möglichkeit dar, in ihrem altersabhängigen Zeitempfinden die von ihnen als mitteilungswürdig erachteten Ereignisse des täglichen Lebens zeitnah und auf eine sehr unmittelbare Weise dem inhaftierten Elternteil mitzuteilen. Dem inhaftierten Elternteil wird gleichzeitig über das Skypen die Chance gegeben, seiner Eltern- und Erziehungsaufgabe trotz der Inhaftierung nachkommen zu können. Es erleichtert zudem den Eltern und Kindern den Kontakt, bei denen aus zeitlichen und/oder finanziellen Gründen die Besuche in der Haft nicht möglich sind oder in der Besuchszahl altersbedingt beim Kind nicht ausreichend wären. Eine entscheidende Herausforderung für die tatsächliche Nutzbarkeit des Telefons und der neuen Kommunikationsmittel E-Mail und Skype ist die Sicherstellung der Bezahlbarkeit für die Inhaftierten. Telefonieren, E-Mail-Schreiben und Skypen sollte verbindlich zu Tarifen möglich sein, die mit ortsüblichen außerhalb der Haft vergleichbar sind.

Als positive Neuerung stuft der Landesverband den Ausbau der Besuchsmöglichkeiten ein (§§ 42, 94 LStVollzG). Insbesondere die Regelung einer Mindestbesuchszeit von sechs Stunden schafft die Möglichkeit, dass darüber hinaus weitere Besuche möglich sein können. Jedoch gibt es hier Verbesserungsmöglichkeiten und stärkeren Regelbedarf:

- Es wird eine „Soll-/Muss-Regelung“ für die Besuchsmöglichkeiten zur Erreichung einer nachhaltigen Familienorientierung des Vollzuges empfohlen.
- Langzeitbesuche (§45 Abs. 5 LStVollzG) sind nur in ausgewählten Anstalten mit entsprechenden Räumen möglich. Dies hat zur Folge, dass Eltern entsprechend in diese Anstalten verlegt werden müssen. Dies wiederum bedeutet unter Umständen eine heimatferne Unterbringung, so dass andere regelmäßige Besuche durch die Angehörigen und Kinder aus Zeit- und/oder Kostengründen nicht mehr möglich sind und damit die Langzeitbesuche dem eigentlichen Ziel der Familienförderung zuwider laufen.
- Mindestens sechs Stunden Besuch pro Monat sind bei inhaftierten Eltern zulässig, um regelmäßigen Kontakt der Kinder zu ihren Eltern zu ermöglichen. Hierzu ist anzumerken:
 - Je nach Alter eines Kindes ist für die Entstehung oder den Erhalt einer Beziehung zu dem inhaftierten Elternteil eine unterschiedliche Häufigkeit von Kontakten zum inhaftierten Elternteil erforderlich. Je jünger ein Kind ist, desto häufiger ist die Notwendigkeit eines Kontaktes und desto geringer müssen die Abstände der Besuche sein. Sechs Stunden im Monat sind für ein Kleinkind unter drei Jahren nicht ausreichend, um eine emotional gefestigte Beziehung zu dem inhaftierten Elternteil aufzubauen und die sozialen und emotionalen Nachteile durch die Inhaftierung eines Elternteils abzufedern. Es ist notwendig, dass hier eine verbindliche Formulierung gefunden wird, damit bei (Klein-) Kindern mehr Besuche nicht im Ermessen der Anstalt liegen, sondern die betroffenen Eltern diese auch tatsächlich einfordern können.
 - Es stellt sich die Frage nach den Kostenträgern für die (ausgeweiteten) Besuchszeiten. Insbesondere im Falle von Kinderbesuchen gilt es festzulegen, wer hier die Kosten ggf. übernehmen und auch bei Berufstätigkeit des nicht inhaftierten Elternteils die Besuche mit dem Kind beim inhaftierten Elternteil ermöglichen könnte.
 - Problematisch könnte sich die Situation für inhaftierte Mütter gestalten, da diese in der Regel heimatfern untergebracht sind. Hier laufen die Bemühungen von regelmäßigen Kontakten der Kinder zur inhaftierten Mutter ins Leere, wenn die Fahrtkosten und -zeiten zu hoch und zu lang für regelmäßige Besuche werden. Insbesondere bei inhaftierten Müttern ist daher aufgrund der Besonderheit der heimatfernen Unterbringung von Frauen in Haftanstalten jegliche Form der Haftvermeidung bzw. des heimatnahen offenen Vollzuges als Regel und nicht als Ausnahme einzuführen.
- Die Ausführungen des § 94 LStVollzG: „Förderung der Beziehung zu Kindern“ sind dahingehend auszuweiten, dass auch der Kontakt der Schwangeren zum Kindsvater, spätestens nach der Geburt der Kontakt des Kindsvaters zu dem Neugeborenen zu fördern ist, sofern die Sicherheit der Mutter und/oder des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird.

Positiv möchte der Landesverband an dieser Stelle anmerken, dass die §§ 92ff LStVollzG die von der Fachwelt seit langem angemahnte Forderung, den Besonderheiten des Frauenstrafvollzuges Rechnung zu tragen, erfüllen. Jedoch darf dies nicht dazu führen, dass hierbei eine Ungleichbehandlung der Männer und/oder Väter in Haft erfolgt. Denn geschlechtsspezifische Bedarfslagen gibt es bei Frauen und Männern gleichermaßen. Ebenso ist es wichtig, dass auch inhaftierte Väter Kontakt zu ihren Kindern haben und deren Beziehung gefördert wird (vgl. auch hierzu die oben gemachten Ausführungen zu § 94 LStVollzG). Daher empfiehlt der

Landesverband, dass der geschlechtsspezifische Bezug (§§ 92f LStVollzG) und die Kontaktpflege zum Kind (§ 94 LStVollzG) nicht nur im Abschnitt 14 „Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug“, sondern gleichermaßen auch im Abschnitt 4 „Soziale Hilfen“ des LStVollzG aufgenommen werden. Auf diese Weise wird der Besonderheit des Frauenstrafvollzuges die notwendige Beachtung zuteil, gleichzeitig das Grundprinzip der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Grundgesetz für Frauen und Männern gewahrt sowie das LStVollzG zukunftsorientiert darauf ausgerichtet, dass die traditionelle Rollenverteilung von Männern und Frauen bzgl. der Zuständigkeit der Frauen für die Kinder zugunsten einer (immer stärker werdenden) Verantwortungsübernahme der Väter für ihre Kinder im Alltag zurückgedrängt wird.

Anmahnen möchte der Landesverband an dieser Stelle, dass die Ausweitung der Besuchszeiten im neuen LStVollzG für alle Inhaftierten im Vollzugsalltag gleichermaßen gelten muss und das unabhängig davon, ob es sich um kurze oder lange Haftstrafen handelt. Dies wird auch durch die vorliegende Fassung des § 42 LStVollzG festgelegt, indem die Dauer der Haft keine Voraussetzung für die Gewährung von Besuchen ist. Dies begrüßt der Landesverband, da sowohl für Lang- als auch Kurzstrafler Außenkontakte für eine gelingende Resozialisierung wichtig sind: Bei den Langstrafnern aufgrund der Länge der Haft und dem damit verbundenen hohen Risiko, dass der Bezug zum Leben außerhalb der Haft verloren geht und bei den Kurzstrafnern, damit für die Zeit der kurzen Haft der Kontakt und Bezug zum Leben außerhalb der Haft aufrecht erhalten bleiben kann.

Kritisch betrachtet der Landesverband den Entwurf des § 96 LStVollzG: „Schwangerschaft und Entbindung“:

Dem Entwurf nach soll eine Schwangere nach Möglichkeit vor oder spätestens unmittelbar nach der Geburt im Interesse des Kindeswohles entlassen werden (§ 96 Abs. 1 LStVollzG). Denn dem Kindeswohl entspricht am ehesten eine Geburt außerhalb der Haft und ein Verbleib bei der Mutter mindestens in den ersten Lebensjahren zum Aufbau einer festen Mutter-Kind-Beziehung, wie es richtigerweise auch in den Erläuterungen des Entwurfes zum LStVollzG formuliert worden ist. Der Entwurf legt hiermit in positiver Weise eindeutig fest, dass der staatliche Strafanspruch nicht höher als der Schutz des Kindeswohl zu bewerten ist, versucht, den kollidierenden Verfassungsprinzipien „staatlicher Strafanspruch“ und „Schutz des Kindeswohls“ gleichermaßen gerecht zu werden. Dem Landesverband fehlen in diesem Zusammenhang jedoch verbindliche Regelungen, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen eine Entlassung der (werdenden) Mutter aus der Haft nicht möglich ist. Es wird hier vom Landesverband inhaltlich die folgende gesetzliche Regelung, in konsequenter Weiterausführung des im Entwurf des LStVollzG verankerten Schutzes des Kindeswohles, empfohlen:

Sollte eine inhaftierte Schwangere keine Haftverschonung erhalten können, muss inhaftierten (werdenden) Müttern für die Zeit des Mutterschutzes und der ersten drei Lebensjahre des Kindes eine Verlegung in den Offenen Vollzug mit einem sog. „Hausfrauenfreigang“ oder mindestens in ein Mutter-Kind-Haus ermöglicht werden, damit eine Mutter-Kind-Beziehung mit allen ihren positiven Folgen für das Kind und die Resozialisierung der Mutter entstehen kann. Von dieser Regelung ist lediglich abzusehen, wenn sie nach fachlicher Prüfung dem Kindeswohl entgegenstehen würde.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Europäischen Strafvollzugsgesetze (2006) auch die Unterbringung eines Kindes bei seinem Vater in Haft legitimieren. Insofern empfehlen wir die Prüfung, ob zukunftsorientiert im LStVollzG für Schleswig-Holstein von Beginn an eine geschlechtsneutrale Formulierung bezüglich der Unterbringung der Kinder in Haft bei einem sorgeberechtigten Elternteil gewählt werden sollte.

Darüber hinaus rät der Landesverband dazu, die Betreuung der schwangeren Inhaftierten genauer zu regeln, da die Formulierung im Gesetzesentwurf hier der notwendigen medizinischen und ebenso der sozialen und psychologischen Betreuung – auch im Interesse des o.g. Kindeswohls – nicht ausreichend Rechnung trägt. Es sollte im LStVollzG festgelegt werden, dass Schwangere prinzipiell in Haftanstalten untergebracht werden, die über eine Krankenstation verfügen. Schwangere sollten den Anspruch auf eine fachärztliche Betreuung und eine Hebammenhilfe, die über die Tätigkeit eines geburtsvorbereitenden Kurses hinausgeht, in der Vollzugsanstalt erhalten. Dies würde der Versorgung von Schwangeren außerhalb der Haft entsprechen und der Tatsache gerecht werden, dass es bei jeder Schwangerschaft zu unerwarteten Komplikationen kommen kann, die für die Mutter und/oder das Kind innerhalb weniger Stunden lebensbedrohlich werden können und unmittelbare medizinische Versorgung bis hin zu einem Notkaiserschnitt erforderlich werden lassen. Dies gilt insbesondere für schwangere Inhaftierte, deren allgemeiner Gesundheitszustand durch eine Suchterkrankung eingeschränkt ist (z.T. sind über 50% der inhaftierten Frauen suchterkrankt), so dass bereits durch diesen Umstand mit Schwangerschaftskomplikationen und Frühgeburten gerechnet werden muss.

Die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des § 96 LStVollzG sollten zudem um die Regelung ergänzt werden, dass Inhaftierte bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung die erforderlichen Arznei-, Verband- und Heilmittel erhalten, wie auch Schwangere in Freiheit. Zu empfehlen ist hinsichtlich der o.g. Ausführungen zu der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung sowie der Ausstattung mit notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel eine an § 66, Abs. 1 Satz 1 HmbSrVollzG angelehnte Formulierung:

Weibliche Gefangene haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf fachärztliche Betreuung, auf Hebammenhilfe, psychologische und pädagogische Begleitung in der Anstalt sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel.

Die Stärkung des offenen Vollzuges und von Lockerungen (§ 16 i.V.m. § 24 LStVollzG) begrüßt der Landesverband ausdrücklich, da auf diese Weise die Inhaftierten besser auf ein Leben außerhalb des Vollzuges vorbereitet werden, der Kontakt zu Angehörigen gestärkt und die (berufliche) Wiedereingliederung vorbereitet werden kann. Im Gesamtergebnis wird hierdurch die Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert. Der Landesverband empfiehlt zur Stärkung des familienbezogenen Vollzuges, den offenen Vollzug zum Regelvollzug von inhaftierten Eltern zu machen, sofern nicht offensichtliche Gründe in der Person und/oder der Straftat des/der Inhaftierten dagegen sprechen. Dies würde die Ziele der Resozialisierung, die Bindung der Inhaftierten an ihre Angehörigen sowie die Bemühungen, eine Schädigung der Kinder durch die Inhaftierung eines Elternteils zu vermeiden, in einem hohen Maße stärken und insgesamt zu gesamtgesellschaftlichen Kostenreduzierungen durch die Inhaftierung von Eltern führen.

Diagnoseverfahren

Die Ausrichtung des Vollzuges auf die Ermittlung der individuellen Faktoren eines/einer jeden Inhaftierten, die eine Straffälligkeit begünstigen bzw. einer Rückfallvermeidung dienlich sein können, ist eine zukunftsweisende Ausrichtung des LStVollzG im Zuge des Diagnoseverfahrens bei der Aufnahme eines jeden Häftlings in einer Anstalt. Jedoch ist der Entwurf des LStVollzG nicht eindeutig in der Einbeziehung der/des Inhaftierten in das Diagnoseverfahren (§§ 7, 99 LStVollzG), die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes (§§ 8, 100 LStVollzG) und die Konferenzen (§ 140 LStVollzG). Zum Teil können diese Verfahren ohne (verpflichtende) Einbeziehung des Inhaftierten erfolgen. Hier sollte eine einheitliche „Soll-/Muss-Bestimmung“ bezüglich der Einbeziehung des/der Inhaftierten in die Planung eingeführt werden, um die Erfolgsaussichten der geplanten Maßnahmen zu steigern.

Übergangsmanagement

Das LStVollzG berücksichtigt die Kenntnisse darüber, dass eine Rückfallvermeidung einen geregelten Übergang von der Haft in die Freiheit und einen Vollzugs- und Eingliederungsplan, der über die eigentliche Haftzeit bis zu sechs Monate hinausgeht sowie eine vernetzende Arbeit der Haftanstalt mit (freien) Trägern (der sozialen Strafrechtspflege) außerhalb der Haft erfordert. Die Haftanstalten werden nicht mehr als ein in sich geschlossene Systeme betrachtet, sondern es wird richtiger Weise erkannt, dass für eine erfolgreiche Rückfallprävention ein geregelter Übergang von der Haft in die Freiheit notwendig ist. Im Zusammenhang mit den inhaltlichen Ausführungen zur Gestaltung des Übergangsmanagements, ist die frühzeitige Kontaktaufnahme vor der Entlassung eines Inhaftierten zu dem zuständigen Sozialhilfeträger positiv zu bewerten (§ 59 Abs. 2 LStVollzG). Wünschenswert wäre hier eine verbindliche Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger, die Einschätzung der erforderlichen Hilfen für den/die zu Entlassenden/Entlassende durch die Fachkräfte der JVA bei der Hilfeplanung zu beachten. Die alleinige Entscheidung über das „Ob“ und „Was“ der Hilfen durch den Sozialhilfeträger birgt das Risiko, dass die Entlassungs- und Resozialisierungsbemühungen des Vollzuges zunichte gemacht werden, wenn der Sozialhilfeträger sich aus Kostenträgergründen grundsätzlich gegen oder gegen geeignete Hilfemaßnahmen entscheidet.

Anmerkungen zu weiteren Paragraphen

§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Gemäß § 8 Abs. 3 LStVollzG soll der Vollzugs- und Eingliederungsplan alle sechs, spätestens alle zwölf Monate überprüft werden. Hier empfiehlt sich eine Formulierung, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan alle sechs Monate, „spätestens“ alle sieben bis acht Monate überprüft werden soll. Diese Zeitspanne verhindert, dass der Wille des Gesetzgebers der eigentlichen sechs Monate umgangen wird, gleichzeitig bietet sie eine pragmatische Lösung bei terminlichen Engpässen im Vollzugsalltag.

§ 77 Überbrückungsgeld

Die Formulierungen im § 77 LStVollzG werden als rechtlich problematisch eingestuft: Zum einen kann ohne richterliche Anordnung einer Geldverwaltung das Überbrückungsgeld nur mit Einwilligung des/der Inhaftierten auf ein Dienstkonto der Bewährungshilfe überwiesen werden. Zum anderen entscheidet allein der/die Inhaftierte, wie das Geld nach der Entlassung ausgezahlt werden soll, sofern keine richterliche Anordnung zur Geldverwaltung vorliegt. Die Bewährungshilfe darf rechtlich überdies keine Geldverwaltung durchführen. Der Landesverband begrüßt daher die „Kann-Formulierung“ in § 77 Abs. 2, empfiehlt jedoch, den zweiten Teil des § 77 Abs. 2: „(...)“, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. (...)“ zu streichen.

§ 126 Evaluation, kriminologische Forschung

Positiv bewertet der Landesverband die gesetzliche Festlegung, dass Behandlungsprogramme für Inhaftierte auf wissenschaftlicher Basis zu entwickeln, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen sind (§ 126 LStVollzG), da unserer Auffassung nach auf diese Weise unwirksame oder kontraproduktive Behandlungsprogramme besser verhindert und wirksame Programme nachhaltig entwickelt und beibehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Björn Süß
(Geschäftsführung)